

Hinweise zur Bescheinigung über die praktische Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker (AApp0) vom 19. Juli 1989

1. Unterbrechungen der praktischen Ausbildung

Nach § 4 Absatz 5 AApp0 werden auf die praktische Ausbildung Unterbrechungen bis zu den durch Bundesrahmentarifvertrag festgelegten Urlaubszeiten angerechnet.

Damit ist einerseits klargestellt, dass Urlaubszeiten Unterbrechungen i. S. § 4 Abs. 5 AApp0 sind und dass andererseits jede über den tariflichen zulässigen Erholungsurlaub hinausgehende Unterbrechung, also z. B. Krankheit oder Beurlaubung aus sonstigen Gründen, zur entsprechenden Verlängerung der Ausbildung führt.

Der tatsächlich in Anspruch genommene Erholungsurlaub muss daher wie jede andere Unterbrechung sowohl in der vorläufigen (§ 6 Abs. 6 Satz 2 AApp0) als auch in der endgültigen (§ 6 Abs. 5 Nr. 2, Abs. 6 Satz 3 AApp0) Bescheinigung vermerkt werden.

Bescheinigungen, die keine Angaben zum Urlaub enthalten, werden daher nicht als ordnungsgemäße Bescheinigungen über die praktische Ausbildung anerkannt.

2. Bescheinigung über vorläufige praktische Ausbildung

Ist die praktische Ausbildung zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht abgeschlossen, ist eine vorläufige Bescheinigung dem Antrag beizufügen, aus der hervorgeht, wann die Ausbildung abgeschlossen sein wird.

Die endgültige Bescheinigung nach Muster der Anlage 5 zur AApp0 ist unverzüglich nachzureichen, sie muss dem Landesprüfungsamt spätestens zu Beginn der Prüfungen des Dritten Abschnittes vorliegen und darf **nicht vor** dem tatsächlichen Ende der Ausbildung ausgestellt sein.

Stand: September 2006